

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 24.05.2012

25. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**48. Curriculum für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium
zur Erlangung des akademischen Grades
Doctor of Philosophy (PhD) - Abänderungen**

**48. Curriculum für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium zur Erlangung des
akademischen Grades *Doctor of Philosophy (PhD)* - Abänderungen**

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 30. April 2012 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Wissenschaftliche Doktoratsstudien“, mit denen das Curriculum für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 14.06.2010, 36. Stück abgeändert wird, in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum
für das
Wissenschaftliche Doktoratsstudium
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl

094 XXX Wissenschaftliches Doktoratsstudium

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsprofil	3
§ 3 Prüfungsfächer	3
§ 4 Zulassung	4
§ 5 Studiendauer und Studienleistungen	5
§ 6 Tabellarische Übersicht	7
§ 7 Prüfungsordnung	8
§ 8 Verleihung des akademischen Grades	17
§ 9 Übergangsbestimmungen.....	17
§ 10 Schlussbestimmungen	17
Verzeichnis der Abkürzungen	17

§ 1 Allgemeines

- (1) Das *Wissenschaftliche Doktoratsstudium* an der Universität Mozarteum Salzburg umfasst 6 Semester. Den Abschluss des Studiums bilden die Annahme einer Dissertation und die Absolvierung einer kommissionellen Gesamtprüfung.
- (2) Absolventen und Absolventinnen dieses Studiums wird durch Bescheid der akademische Grad *Doctor of Philosophy (PhD)* verliehen.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das ordentliche Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie dient gemäß § 51 (2) 12 UG 2002 der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien. Auf diese Weise werden die in § 3 UG 2002 genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten in besonderer Weise gefördert.
- (2) Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums orientieren sich an dem im Rahmen des *Bologna Prozess* beschlossenen *Bergen-Communiqué* (2005) sowie an den *Empfehlungen der Österreichischen Universitätenkonferenz zum Doktoratsstudium neu* (3. 12. 2007). Studierende im *Wissenschaftlichen Doktoratsstudium* der Universität Mozarteum Salzburg werden demnach als Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen gesehen, die Wissen durch originäre Forschung fördern und so verantwortungsvoll im Dienste der Gesellschaft handeln.

§ 3 Prüfungsfächer

- (1) Eine Dissertation kann in einem der drei Fächer Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder Kunst- und Werkpädagogik eingereicht werden, sofern zum Zeitpunkt der Einreichung
 - a) ein Mitglied der Universität Mozarteum Salzburg, das über eine fachlich entsprechende *venia docendi* verfügt, gemäß § 3 E (2) 1 StB Moz 2004¹ vom Studiendirektor / von der Studiendirektorin als Betreuer/Betreuerin zugelassen ist,
 - b) die dafür notwendigen Studienleistungen erbracht worden sind (vgl. § 5 [2]).

Ein schriftlich ausreichend begründeter Antrag auf Änderung des Dissertationsfaches kann spätestens bis zur Absolvierung des Rigorosum B beim Studiendirektor / der Studiendirektorin eingebracht werden.

Auf begründeten Wunsch des der Universität Mozarteum Salzburg zugehörigen Betreuers / der der Universität Mozarteum Salzburg zugehörigen Betreuerin kann vom Studiendirektor / der Studiendirektorin ein Mitbetreuer / eine Mitbetreuerin zugelassen werden, wenn dies dem Studienerfolg förderlich ist. Der Zweitbetreuer / die Zweitbetreuerin hat wie der Betreuer / die

¹ StB Moz 2004: Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Mozarteum Salzburg, Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 2. 4. 2004, 24. Stück (http://www.moz.ac.at/german/info/bulletin/bulletin_03-04_24.pdf).

Betreuerin über eine dem Thema der Dissertation entsprechende *venia docendi* zu verfügen. In diesem Fall ist von einem Betreuerteam zu sprechen.

- (2) Gemäß § 3 E (2) 7 StB Moz 2004 ist der / die Studierende berechtigt, das Thema seiner / ihrer Dissertation vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer / Betreuerinnen auszuwählen.
- (3) Zum Rigorosum D (vgl. § 7 [4]) sind Kenntnisse zweier Teilgebiete des aus § 3 (1) gewählten Dissertationsfaches nachzuweisen.

§ 4 Zulassung

(1) Zulassung zum Studium

Es gelten die Zulassungskriterien gemäß § 64 (4) UG 2002, wonach zur Aufnahme des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums an der Universität Mozarteum Salzburg der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Master- bzw. Diplomstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung vorzuweisen ist. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

Als qualitative Zulassungsbedingung gilt der Nachweis absolvierter Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 SWSt zu einem der Fächer Musikpädagogik, Musikwissenschaft (z.B. LV aus Musikgeschichte, Musikanalyse) oder Kunst- und Werkpädagogik. Bei Studienbewerbern/Studienbewerberinnen mit Staatsbürgerschaft aus dem nicht-deutschsprachigem Raum ist zudem ein Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache im Sprachniveau C1 (gemäß A Common European Framework of Reference for Languages CEFR 2001 / dt. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001 des Council of Europe) erforderlich. Die geforderten Sprachkenntnisse in Deutsch sind vor der Zulassung zum Studium durch eine kommissionelle Prüfung nachzuweisen. Werden der zuständigen Kommission ein entsprechendes Zertifikat des Goethe-Instituts oder des ‚Österreichisches Sprachdiplom Deutsch‘ vorgelegt, das im Lauf der beiden zurückliegenden Kalenderjahre erworben wurde, ist zur Prüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache nicht mehr anzutreten. Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind sämtliche andernorts im Rahmen eines Doktoratsstudiums erworbenen Zeugnisse (einschließlich negativ beurteilter) vorzulegen.

(2) Zulassung des Dissertationsprojektes

Es gelten folgende Zulassungskriterien:

- a) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtfächer (1.) SE Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes, und (2.) VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

- b) Erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums B (Fachprüfung) gemäß § 7 (2)
- (3) Zulassung zum Rigorosum D gemäß § 7 (4)
- Es gilt folgendes Zulassungskriterium: Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen gemäß § 5 (2) 1–3.
- Die Zulassung zum Rigorosum D wird der Kandidatin / dem Kandidaten und der zuständigen Prüfungskommission offiziell bekannt gegeben.

§ 5 Studiendauer und Studienleistungen

- (1) Das Doktoratsstudium umfasst 6 Semester.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Doktoratsstudiums setzt folgende Studienleistungen voraus:
1. Erfolgreiche Absolvierung von Rigorosum A, d.h. aller vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 18 SWS;
bis spätestens zur Anmeldung zum Rigorosum B die vorauszusetzenden LVen:
 - SE Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes (2 SWS)
 - VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (facheinschlägiges Zeugnis aus dem Grundstudium wird angerechnet) (2 SWS)bis spätestens zur Anmeldung zum Rigorosum D die speziellen LVen (Wahlpflichtfächer):
 - 2 Seminare aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation (2+2 SWS)
 - 1 Vorlesung, Vorlesung mit Übung oder Übung aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation (2 SWS)
 - 4 Dissertantenseminare oder 2 Dissertantenseminare und 2 Privatissima beim Betreuer / bei der Betreuerin bzw. bei einem Mitglied des Betreuerenteams bzw. einem von diesem/dieser gebilligten Dissertantenseminar anderer (2+2+2+2 SWS)
 2. Erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums B gemäß § 7 (2) zum Nachweis der für die Erstellung der Dissertationsschrift nötigen fachlichen Kompetenzen.
→ Zum Rigorosum B siehe weiter S. 11
 3. Erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums C (Dissertation) gemäß § 7 (3).
→ Zum Rigorosum C siehe weiter S. 13
 4. Erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums D gemäß § 7 (4).
→ Zum Rigorosum D siehe weiter S 15
- (3) Zur Festlegung aller Wahlpflichtfächer aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation ist auf dem Formblatt „Vereinbarung: Nachweis von Vorkenntnissen im Rigorosum B und spezielle Lehrveranstaltungen“ eine Liste zu erstellen, die von dem gewünschten Betreuer / der gewünschten Betreuerin bzw. dem Betreuerenteam schriftlich bestätigt ist. Änderungen in der Liste der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Betreuers / der Betreuerin bzw. des Betreuerenteams der Dissertation.

- (4) Positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen, die Studierende des Doktoratsstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat der Studiendirektor / die Studiendirektorin auf Antrag der/des Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen gleichwertig sind.
- (5) Feststellung der Gesamtnote
1. Gemäß § 73 (3) UG 2002 (vgl. § 7 [4] 4a).
 2. Der Promovend / die Promovendin hat das Recht, die Gutachten im Studien- und Prüfungsmanagement auch nach dem Rigorosum D einzusehen.

§ 6 Tabellarische Übersicht

<i>Wissenschaftliches Doktoratsstudium</i>									
Gesamtstudiendauer: 6 Semester									
	Lehrveranstaltung			Semester mit Stundenrahmen					
Rigorosum A (Lehrveranstaltungen)	SS	Art		I	II	III	IV	V	VI
1. Pflichtfächer									
Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes ²	1+1	SE		1	1				
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten ³	2	VU		2					
Dissertantenseminar bzw. Privatissimum	8	SE				2	2	2	2
<i>Zwischensumme Pflichtfächer</i>	<i>12</i>			<i>3</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>2</i>
2. Wahlpflichtfächer⁴									
Seminar aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation	4	SE				2	2		
Vorlesung, Vorlesung mit Übung oder Übung aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Dissertation	2	VO / VU / U				2			
<i>Zwischensumme Wahlpflichtfächer</i>	<i>6</i>					<i>4</i>	<i>2</i>		
Rigorosum B (Fachprüfung)									
Rigorosum C (Dissertation)									
Variante A (mit Tutorium) ⁵						2			
Variante B (ohne Tutorium)									
Rigorosum D (Gesamtprüfung)									

² Die positive Absolvierung der Pflichtfächer (1.) Grundlagen eines Dissertationskonzeptes und (2.) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten rechnet zusammen mit der erfolgreichen Absolvierung von Rigorosum B (Fachprüfung) zu den Voraussetzungen für die Zulassung des Dissertationsthemas, die Bestellung des Betreuers / der Betreuerin bzw. des Betreuerteams.

³ Ein facheinschlägiges Zeugnis aus dem Grundstudium wird angerechnet.

⁴ Diese Lehrveranstaltungen können wahlweise in den Semestern I oder II vorgezogen oder erst in den Semestern V oder VI absolviert werden.

⁵ Verpflichtend für alle Studierenden, die ihr Grundstudium nicht mit einer wissenschaftlichen Master- oder Diplomarbeit abgeschlossen haben.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Rigorosum A (Lehrveranstaltungen) gemäß § 5 (2) 1

Die im Rahmen des Rigorosums A zu absolvierenden Lehrveranstaltungen umfassen folgende Lehrveranstaltungstypen:

1. Vorlesung (VO)

a) Inhalt

Eine Vorlesung dient der Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden, wobei auch unterschiedliche Ansätze zur Darstellung gebracht werden. Besondere Bedeutung kommt neueren Erkenntnissen zu.

b) Didaktik

Eine Vorlesung ist eine Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von zeitgemäßen Anschauungsmitteln (Medien). Eingestreute Fragen und Diskussion sind prinzipiell wünschenswert und nach Maßgabe zeitlicher Möglichkeiten einzufordern. Nach Maßgabe des LV-Leiters / der LV-Leiterin können Unterrichtsinhalte über konventionelle Vortragsformen hinaus auch mittels eLearning vermittelt werden.

c) Anwesenheitspflicht

Bei Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

d) Prüfung / Zeugnis

Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Derartige Prüfungen sind vom Leiter / von der Leiterin der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat der Studiendirektor / die Studiendirektorin einen anderen Prüfer / eine andere Prüferin mit einschlägiger fachlicher Eignung heranzuziehen.

Die Prüfung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welches der / die Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen war, ist unzulässig.

Für Lehrveranstaltungsprüfungen müssen zumindest ein Termin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung sowie insgesamt zwei weitere Termine spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Semesters angeboten werden. Bei Bedarf dürfen Prüfungen auch am Anfang oder am Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeiten abgehalten werden.

Prüfungen bei Vorlesungen können in schriftlicher, mündlicher oder kombinierter Form abgehalten werden, wobei die Kriterien der Benotung jeweils bekannt zu machen sind.

Gemäß §73 (1) und (2) UG 2002 sind Prüfungen mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), das Nichtbestehen mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde. Gemäß § 75 (4) UG 2002 sind die Zeugnisse unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Gemäß § 79 (3) UG 2002 sind die

Beurteilungsunterlagen mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

2. Übung (U)

a) Inhalt

Eine Übung dient der Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden, wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollen Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.

b) Didaktik

Eine Übung vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand überschaubarer, unter Anleitung des LV-Leiters / der LV-Leiterin zu lösender Aufgaben samt deren Präsentation. Die Leistungen erfahren neben der Benotung differenzierte Bewertungen und Optimierungsvorschläge seitens des LV-Leiters / der LV-Leiterin.

c) Anwesenheitspflicht

Bei Übungen besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d) Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter der Übung in Form von Teilprüfungen zutage tritt.

3. Vorlesung mit Übung (VU)

a) Inhalt

Eine Vorlesung mit Übung dient der Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden, wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollen Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.

b) Didaktik

Eine Vorlesung mit Übung verbindet die didaktischen Zielsetzungen von Vorlesung und Übung insofern, als die Vortragsform (unter Zuhilfenahme von zeitgemäßen Anschauungsmitteln oder Medien, nach Maßgabe inkl. eLearning) gewahrt bleibt, jedoch die Teilnehmer/Teilnehmerinnen kleinere Übungsaufgaben (z.B. zur künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Praxis) oder Referate übernehmen.

c) Anwesenheitspflicht

Bei Vorlesungen mit Übung besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d) Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter der Vorlesung mit Übung in Form von Teilprüfungen zutage tritt.

4. Seminar (SE)

a) Inhalt

Das Seminar dient einerseits der Vertiefung von Kenntnissen in Teilbereichen eines Faches, andererseits der Erweiterung und kreativen Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken. Fachimmanent relevante Themenstellungen werden durch die eigenständige Recherche, Lektüre und reflektierte Aufbereitung (Referate, Diskussionen, schriftliche SE-Arbeiten bzw. adäquate Projektkonzeptionen wie Ausstellungsgestaltung u.ä.) reflektiert.

b) Didaktik

Ein Seminar vermittelt vom LV-Leiter / von der LV-Leiterin aufbereitete Kenntnisse zu Inhalten und Methoden eines Faches. Zudem werden aktive Beiträge der LV-TeilnehmerInnen erwartet (insbes. Referate, Diskussionsbeiträge und schriftliche SE-Arbeiten). Diese Beiträge erfahren neben der Benotung differenzierte Bewertungen und Optimierungsvorschläge seitens des LV-Leiters / der LV-Leiterin.

c) Anwesenheitspflicht

Bei Seminaren besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d) Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter des Seminars in Form von Teilprüfungen (insbes. Referate, Diskussionsbeiträge und schriftliche SE-Arbeit im empfohlenen Ausmaß von 15–20 Seiten exkl. Abbildungen, 1½-zeilig, 12pt-Schrift) zu Tage tritt.

(2) Rigorosum B (Fachprüfung)

1. Zielsetzung, Inhalt und Dauer der Prüfungsteile

Das kommissionelle Rigorosum B (Fachprüfung) dient dem Nachweis der für die Erstellung der Dissertationsschrift unabdingbaren fachlichen Kompetenzen. Seine Gesamtdauer beträgt max. 60 Minuten.

Das Rigorosum B hat folgende Zielsetzungen und Inhalte:

- a) Nachweis von für die Ausarbeitung der Dissertation unabdingbaren Vorkenntnissen (z.B. Kenntnis ausgewählter Fachliteratur, Beherrschung von speziellen Methoden oder Sprachenkenntnissen⁶); Umfang und Inhalt der Vorkenntnisse werden mit einem fachlich in Frage kommenden Mitglied des Prüfungssenates bzw. im Falle des Betreuerenteams mit beiden vorgesehenen Betreuern / Betreuerinnen schriftlich vereinbart.
- b) Präsentation und Verteidigung des detaillierten schriftlichen Dissertationskonzeptes (d.h. eines Exposés mit folgenden Inhalten: wissenschaftliche Fragestellung und deren fachlicher Kontext, kritischer Literaturbericht, Methodenbeschreibung, Erläuterung des geplanten Aufbaus, Zeitplan), das von einem als Betreuer oder Betreuerin zugelassenen Mitglied des Lehrkörpers für die geplante Dissertation angenommen ist.

2. Prüfungssenat

Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen, die über eine wissenschaftliche *venia docendi* verfügen. Der Betreuer / die Betreuerin bzw. das Betreuerenteam hat dem Prüfungssenat, außer im Falle längerfristiger Erkrankung oder Freistellung, anzugehören.

3. Anmeldung

- a) Der Doktorand / die Doktorandin ist gemäß § 3 D (4) StB Moz 2004 berechtigt, sich innerhalb der von dem Studiendirektor / der Studiendirektorin festgesetzten Anmeldefrist zum Rigorosum B anzumelden. Der Studiendirektor / die Studiendirektorin hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der Doktorand / die Doktorandin folgende vorauszusetzende Lehrveranstaltungen positiv absolviert hat:
 - SE Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes (2 SWS)
 - VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (facheinschlägiges Zeugnis aus dem Grundstudium wird angerechnet) (2 SWS)
- b) Mit der Anmeldung zum Rigorosum B ist das Formular „Vereinbarung: Nachweis von Vorkenntnissen im Rigorosum B und spezielle Lehrveranstaltungen“ einzureichen.
- c) Der Doktorand / die Doktorandin ist gemäß § 3 D (4) 2 StB Moz 2004 berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu dem Termin der Prüfung und den Personen der Prüfer gemäß § 59 (1) 13 UG 2002 bekannt zu geben.

⁶ Dies geschieht durch die Vereinbarung einschlägiger fremdsprachlicher Literatur zur Vorbereitung des Rigorosums B.

- d) Die Zusammensetzung des Prüfungssenates sowie der Prüfungstermin sind gemäß § 3 D (4) 4 StB Moz 2004 spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung universitätsöffentlich bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin / eines verhinderten Prüfers ist mit Zustimmung des Studiendirektors / der Studiendirektorin zulässig und dem Doktoranden / der Doktorandin spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Doktoranden / der Doktorandin kann in diesem Fall die Prüfung verschoben werden.
- e) Ergibt sich nach erfolgreicher Absolvierung des Rigorosum B (Fachprüfung) die Notwendigkeit eines Themenwechsels, so ist vom Doktoranden / der Doktorandin beim Studiendirektor / der Studiendirektorin ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Rigorosum B zu stellen und dieser Schritt zu begründen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist ein Rigorosum B entsprechend dem geänderten Thema zu absolvieren. Mit der erfolgreichen Absolvierung dieses Rigorosum B ist der Themenwechsel vollzogen.

4. Beurteilung

- a) Unmittelbar nach Abschluss des Rigorosums B tritt der Prüfungssenat in eine nichtöffentliche Diskussion über die Note für das Rigorosum B ein. Daraufhin gibt jedes Mitglied des Prüfungssenates gemäß § 73 (1) und (2) UG 2002 seinen Vorschlag für eine der Noten Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5) bekannt. Die schlussendlich festzulegende Note für das Rigorosum B entspricht dem arithmetischen Mittel, wobei das Resultat bei einem Wert von x.01 bis x.50 abgerundet, ansonsten aber aufgerundet wird.
- b) Das Rigorosum B gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv beurteilt wurden. Gemäß § 3 D (7) 2 StB Moz 2004 ist das Rigorosum B zu wiederholen, wenn mehr als ein Prüfungsteil negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den negativ beurteilten Prüfungsteil.
- c) Die Note des Rigorosums B ist dem Doktoranden / der Doktorandin unverzüglich mitzuteilen.
- d) Im Fall des Nichtbestehens des Rigorosums B kann dieses gemäß § 77 (2) UG 2002 dreimal wiederholt werden. Wird das Rigorosum B bei der dritten Wiederholung nicht bestanden, so gilt das Doktoratsstudium als erfolglos beendet.
- e) Über den Verlauf aller Prüfungsteile des Rigorosums B und gegebenenfalls dessen Wiederholung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Bricht der Doktorand / die Doktorandin das Rigorosum B ab, so kann das Rigorosum B gemäß § 3 D (3) 10 StB Moz 2004 von dem Studiendirektor / der Studiendirektorin für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Rigorosum C (Dissertation)

1. Gemäß § 51 (2) 13 UG 2002 dient die Dissertation dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen.
2. Der Dissertation liegen eine ausformulierte, im Rahmen der schriftlich abzufassenden Dissertation bewältigbare Fragestellung sowie eine dem Thema angemessene, explizit begründete Methodenwahl zugrunde.
3. Thema und Betreuung sind mit den betreuungsberechtigten Lehrenden im Hinblick auf deren Kompetenzen und Kapazitäten in Einzelgesprächen abzuklären.
4. Die Dissertation ist in deutscher Sprache zu verfassen.
5. Hat der Doktorand / die Doktorandin im Rahmen des Grundstudiums keine wissenschaftliche Master- oder Diplomarbeit verfasst, ist er/sie verpflichtet im Zuge der Abfassung der Dissertation ein Tutorium zu besuchen. Alle übrigen Kandidaten/Kandidatinnen können das Tutorium auf freiwilliger Basis besuchen.
6. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel der Universität Mozarteum Salzburg, so ist die Vergabe gemäß § 3 E (2) 9 StB Moz 2004 nur zulässig, wenn der Leiter / die Leiterin der zuständigen akademischen Organisationseinheit über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.
7. Studierende im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium werden ausdrücklich dazu ermuntert, im 3. bis 5. Semester einen studienrelevanten Auslandsaufenthalt einzuschalten.
8. Die Dissertation hat eigene Forschungsergebnisse im Kontext bisheriger Forschungen übersichtlich und stringent gegliedert darzustellen.
9. Die Dissertation enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten neuen Erkenntnisse.
10. Die Herkunft von Abbildungen, Zitaten und gedanklichen Übernahmen von fachspezifischen Erkenntnissen ist vollständig nachzuweisen. Am Ende ist eine ehrenwörtliche Erklärung mit folgendem Wortlaut anzuschließen, zu datieren und zu unterzeichnen:

Ehrenwörtliche Erklärung

„Ich erkläre ehrenwörtlich, die vorliegende Dissertation selbstständig und nur unter Verwendung des im Literaturverzeichnis angegebenen Schrifttums (einschließlich Internet) verfasst zu haben. Jedwede fremde Hilfe (Lektorat, Übersetzung) ist angeführt. Übernommene wörtliche und sinngemäße Zitate sind durch vollständige bibliographische Angaben ausgewiesen. Dies gilt sinngemäß auch für Abbildungen. Die Arbeit ist noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.“

11. Dissertationen sind mit einem Textverarbeitungsprogramm abzufassen (Normwerte: Zeichengröße 12pt, Zeilenabstand 15,6 pt = 1½-zeilig, alle Ränder 2,5 cm außer linker Rand 3 cm, Schriftarten Times New Roman oder Arial). Abweichungen in Rücksprache mit Betreuer/Betreuerin.

12. Entstand die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss gemäß § 81 (3) UG 2002 die individuelle Leistung eindeutig erkennbar, bewertbar und einer Einzeldissertation gleichwertig sein. Der Doktorand / die Doktorandin muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit darstellen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen namentlich anführen, deren Anteil am Gesamtprojekt im Einvernehmen mit diesen angeben und die Bedeutung des eigenen Beitrags für dieses Gemeinschaftsprojekt veranschaulichen.

13. Anmeldung zur Begutachtung

a) Die Anmeldung zur Begutachtung erfolgt mit der Einreichung der Dissertation im Studien- und Prüfungsbereich.

b) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- vier mit hartem Einband versehene, gebundene Exemplare der Dissertation
- die ehrenwörtliche Erklärung gemäß § 7 (3) 10
- gegebenenfalls begründete Vorschläge zur Bestellung des Zweitgutachters / der Zweitgutachterin, sofern dieser/diese auf Wunsch des Dissertanten / der Dissertantin bei der Gutachterbestellung (nicht) berücksichtigt werden sollen.

14. Zur Begutachtung der Dissertation holt der Studiendirektor / die Studiendirektorin von fachlich qualifizierten Personen zwei schriftliche Gutachten ein, davon genau eines von einem Mitglied der Universität Mozarteum Salzburg. Gemäß § 3 E (2) 3 StB Moz 2004 hat jeder Gutachter / jede Gutachterin das Dissertationsfach oder ein dem Dissertationsfach nahes Fach zu vertreten.

Wurde ein Betreuerteam nominiert, das aus zwei Lehrenden der Universität Mozarteum besteht, hat nur der erstgenannte Betreuer / die erstgenannte Betreuerin ein Gutachten zu verfassen. Das Zweitgutachten ist von einem unabhängigen externen Gutachter / einer unabhängigen externen Gutachterin einzuholen.

15. Als Erstgutachter/Erstgutachterin wird diejenige Person bzw. eine Person des Betreuerteams bestellt, die für die Betreuung der Dissertation zugewiesen ist. Steht diese Person bzw. eine Person des Betreuerteams aus wichtigen Gründen nicht zur Verfügung, so bestellt der Studiendirektor / die Studiendirektorin einen Ersatzgutachter / eine Ersatzgutachterin. Als externen Zweitgutachter / externe Zweitgutachterin bestellt der Studiendirektor / die Studiendirektorin einen Inhaber / eine Inhaberin einer dem dem Thema der Dissertation entsprechenden *venia docendi*.

16. Die Gutachten entstehen unabhängig von einander gemäß § 3 E (2) 3 StB Moz 2004 innerhalb von längstens 4 Monaten.

17. Die Gutachter/Gutachterinnen gelangen innerhalb ihrer schriftlich abgefassten, differenziert zu begründenden Beurteilung zu einer Benotung gemäß § 73 (1) UG 2002. Für die Benotung stehen den Gutachtern/Gutachterinnen die folgenden Noten zur Auswahl: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).
18. Enthält eines der beiden Gutachten die Benotung Nicht genügend (5), während das andere Gutachten eine andere Note enthält, so bestellt der Studiendirektor / die Studiendirektorin ein entscheidendes Drittgutachten. Das Drittgutachten ist gemäß § 3 E (2) 4 StB Moz 2004 innerhalb von längstens 2 Monaten zu erstellen.
19. Ist eines der Gutachten bzw. sind beide Gutachten unzureichend, so ist umgehend eine Überarbeitung anzuregen oder es ist ein bzw. es sind zwei Ersatzgutachten einzuholen.
20. Gemäß § 3 E (2) 6 StB Moz 2004 ist bei negativer Beurteilung der Dissertation ein neuerliches Einreichen derselben Dissertation an der Universität Mozarteum Salzburg unzulässig.
21. Die auf den Gutachten basierende, mithilfe des arithmetischen Mittels zu eruiierende Benotung ist dem Doktoranden / der Doktorandin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gutachten mit einer positiven Beurteilung sind dem Doktoranden / der Doktorandin spätestens vier Wochen nach dem Eintreffen einsichtig zu machen.

(4) Rigorosum D (Kommissionelle Gesamtprüfung)

1. Zielsetzung, Inhalt und Dauer der Prüfungsteile

Das Rigorosum D stellt als kommissionelle, mündliche Gesamtprüfung die letzte Prüfung des Studiums dar. Sie besteht aus zwei Teilen mit folgenden Zielsetzungen:

- a) Defensio dissertationis: Hierbei verteidigt der Doktorand / die Doktorandin in einem max. 30-minütigen Vortrag die Dissertation. Dieser / diese erhält die Gelegenheit die Gutachten zu kommentieren. Daran schließt sich eine max. 30-minütige Diskussion zwischen dem Doktoranden / der Doktorandin und dem Prüfungssenat über die Dissertation bzw. die Defensio dissertationis an.
- b) Nachweis von Kenntnissen zweier Teilgebiete des gemäß § 3 (1) gewählten Dissertationsfaches bzw. im Falle des Betreuerteams je eines Teilgebiets aus dem Fach der Dissertation sowie dem vom Mitbetreuer / von der Mitbetreuerin vertretenen Fach. Eines dieser Teilgebiete kann einen engeren inhaltlichen Bezug zum Dissertationsthema aufweisen. Die Festlegung der zwei Teilgebiete erfolgt mit schriftlicher Zustimmung zweier Mitglieder des Prüfungssenates. Dieser Prüfungsteil findet unmittelbar im Anschluss an die Defensio dissertationis statt. Die Prüfungszeit für die Prüfung über zwei Teilgebiete beträgt insgesamt max. 60 Minuten.

2. Prüfungssenat

Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen, die über eine wissenschaftliche *venia docendi* verfügen. Der Betreuer / die Betreuerin bzw. das Betreuerteam hat dem Prüfungssenat, außer im

Falle längerfristiger Erkrankung oder Freistellung, anzugehören. Der externe Gutachter / die externe Gutachterin sollte diesem Prüfungssenat nach Möglichkeit angehören.

3. Anmeldung

- a) Der Doktorand / die Doktorandin ist gemäß § 3 D (4) 1 StB Moz 2004 berechtigt, sich nach der positiven Beurteilung seiner / ihrer Dissertation innerhalb der von dem Studiendirektor / der Studiendirektorin festgesetzten Anmeldefrist zum Rigorosum D anzumelden. Der Studiendirektor / die Studiendirektorin hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der Doktorand / die Doktorandin die Studienleistungen § 5 (2) 1–3 erbracht hat.
- b) Der Doktorand / die Doktorandin ist gemäß § 3 D (4) 2 StB Moz 2004 berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu dem Termin der Prüfung und den Personen des Prüfungssenates gemäß § 59 (1) 13 UG 2002 bekannt zu geben.
- c) Die Zusammensetzung des Prüfungssenates sowie der Prüfungstermin sind gemäß § 3 D (4) 4 StB Moz 2004 spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung universitätsöffentlich bekannt zu machen. Die Vertretung eines verhinderten Mitgliedes des Prüfungssenates ist mit Zustimmung des Studiendirektors / der Studiendirektorin zulässig und dem Doktoranden / der Doktorandin spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Doktoranden / der Doktorandin kann in diesem Fall die Prüfung verschoben werden.

4. Beurteilung

- a) Unmittelbar nach Abschluss des Rigorosums D tritt der Prüfungssenat in eine nichtöffentliche Diskussion über die Gesamtnote für das Rigorosum D ein. Daraufhin gibt jedes Mitglied des Prüfungssenates gemäß § 73 UG 2002 seinen Vorschlag für eine der Noten Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5) bekannt. Die schlussendlich festzulegende Gesamtnote für das Rigorosum D entspricht dem arithmetischen Mittel, wobei das Resultat bei einem Wert von x.01 bis x.50 abgerundet, ansonsten aufgerundet wird. Diese Gesamtnote wird nach dem Modus: Mit Auszeichnung (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4) bzw. Nicht bestanden (5) vergeben.
- b) Das Rigorosum D gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile gem. § 7 (4) 1 positiv beurteilt wurden. Gemäß § 3 D (7) 2 StB Moz 2004 ist das Rigorosum D zu wiederholen, wenn mehr als ein Prüfungsteil negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den negativ beurteilten Prüfungsteil.
- c) Bei Bestehen des Rigorosums D ist dem Doktoranden / der Doktorandin die Gesamtnote unverzüglich mitzuteilen.
- d) Im Fall des Nichtbestehens des Rigorosums D kann dieses gemäß § 77 (2) UG 2002 dreimal wiederholt werden (vgl. StB Moz 2004 § 3 D [7]). Wird das Rigorosum D bei der dritten Wiederholung nicht bestanden, so gilt das Doktoratsstudium als erfolglos beendet.

e) Über den Verlauf des Rigorosums D und gegebenenfalls dessen Wiederholung ist ein Ergebnisprotokoll zu allen Prüfungsteilen zu führen. Bricht der Doktorand / die Doktorandin die Prüfung gemäß § 3 D (3) 10 StB Moz 2004 aus wichtigen Gründen ab, so kann das Rigorosum D von dem Studiendirektor / der Studiendirektorin für nicht bestanden erklärt werden.

§ 8 Verleihung des akademischen Grades

Innerhalb von 4 Wochen nach erfolgreichem Abschluss des Doktoratsstudiums wird der Bescheid über Verleihung des akademischen Grades *Doctor of Philosophy (PhD)* ausgestellt. Nach Übernahme des Bescheides kann sich die Absolventin / der Absolvent zu einer der nächsten akademischen Feiern anmelden. Dort wird eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades bestätigt, überreicht.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Ein Übertritt vom „Studium für das Doktorat der Philosophie“ (Mitteilungsblatt Universität Mozarteum Salzburg vom 30. 6. 2003) in das Curriculum „Wissenschaftliches Doktoratsstudium“ ist mittels einer Erklärung an den Studiendirektor / die Studiendirektorin bis zum 30. 9. 2017 möglich.

Die Bestimmungen dieses Curriculums treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft. Studierende, die das Wissenschaftliche Doktoratsstudium zu einem früheren Zeitpunkt nach dem UG 2002 i.d.F. aufgenommen haben, unterliegen den studienrechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt ihres Studienbeginns, sofern sie nicht dem Studien- und Prüfungsmanagement schriftlich ihren Übertritt in das gegenständliche Curriculum erklären.

§ 10 Schlussbestimmungen

Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad durch Plagiat oder gemäß § 89 UG 2002 insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

Verzeichnis der Abkürzungen

LV	Lehrveranstaltung(s-)
SE	Seminar
StB Moz 2004	Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Mozarteum Salzburg, Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 2. 4. 2004, 24. Stück
SWSt	Semesterwochenstunde(n)
U	Übung
UG 2002	Universitätsgesetz 2002 idF der Novelle 2009
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung